

2.3. Die Planung des Zieles der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens

Die Planung des Zieles der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens ist eine notwendige und wichtige, zugleich auch komplizierte Aufgabe, die hohes Verantwortungsbewußtsein des Untersuchungsführers verlangt.

Das Ziel der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens ist für den Untersuchungsführer während der gesamten Arbeit am Vorgang eine wichtige Orientierungsgröße. Die richtige Zielbestimmung ist eine wesentliche Voraussetzung, die Untersuchungsaufgaben und deren Reihenfolge richtig zu bestimmen sowie die Kräfte, Methoden und Mittel der Linie IX qualifiziert und effektiv zur Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens einzusetzen.

Wichtig ist, das Ziel richtig zu bestimmen, denn ein falsches Ziel und - aus welchen Gründen auch immer - das Streben, es zu erreichen, kann zu Wunschenken und Erfolgszwang und damit zur Verletzung der Objektivität führen. Deswegen muß die Zielbestimmung äußerst verantwortungsbewußt vorgenommen werden.

Übergreifendes Prinzip bei der Planung der Zielstellung ist - in Übereinstimmung mit dem sozialistischen Straf- und Strafverfahrensrecht sowie mit den dienstlichen Bestimmungen und Weisungen - in jedem Ermittlungsverfahren die objektive Wahrheit zum straftatverdächtigen Geschehen sowie zu weiteren politisch-operativ bedeutsamen Tatsachen, Ereignissen, Zusammenhängen und Personen allseitig und unvoreingenommen festzustellen und zu beweisen.

Von dieser allgemeinen Zielstellung hat sich der Untersuchungsführer stets leiten zu lassen. Er hat ermittlungsverfahrensbezogen zu bestimmen, worüber die objektive Wahrheit festzustellen ist und wie auf dieser Grundlage am wirksamsten zur Lösung der Gesamtaufgaben des MfS beigetragen werden kann.

Das ist eine komplizierte geistig-schöpferische Arbeit. Der Untersuchungsführer hat dabei konsequent von dem zum gegebenen Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnisstand auszugehen.